

12/SN-379/ME

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

8015 Graz, Körblergasse 23

DVR: 0064360

GZ.: VI La 2/5 - 1994

(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

Tel.: 0316/32-15-71/125

Telefax: 31-5-71/72

Graz, am 19. April 1994

Sachbearbeiter: Dr. PERKO

Betreff: Änderung des Landesvertragslehrergesetzes 1966; Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 25 -GE/19... 04
Datum: 25. MRZ. 1994
Verteilt 28. April 1994

Dr. Kleunig

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Landesschulrates für Steiermark zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragslehrer der Länder für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge sowie für gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen (Landesvertragslehrergesetz 1966) geändert wird, übermittelt.

Mit besten Grüßen

Univ.-Prof. Dr. Bernd Schilcher eh.
(Amtsführender Präsident)

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Perko

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

8015 Graz, Körblergasse 23

DVR: 0064360

GZ.: VI La 2/5 - 1994

(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

Tel.: 0316/32-15-71/125

Telefax: 31-5-71/72

Graz, am 19. April 1994

Sachbearbeiter: Dr. PERKO

**Betreff: Änderung des Landesvertragslehrergesetzes 1966;
Stellungnahme**

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zu dem mit do. Erlaß vom 16. Februar 1994, GZ.: 13.462/3-III/3/94, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragslehrer der Länder für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge sowie für gewerbliche kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen (Landesvertragslehrergesetz 1966) geändert wird, wird gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung, dahingehend Stellung genommen, daß gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen erhoben werden.

Nach Auffassung des Landesschulrates für Steiermark sollten allerdings weitere Angleichungen des Landesvertragslehrergesetzes 1966 an die für pragmatisierte Landeslehrer geltenden Bestimmungen vorgenommen werden.

Insbesondere wird beantragt, § 22 LDG 1984 (Vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Verwaltung oder einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule) auch für Landesvertragslehrer zu übernehmen.

Weiters fehlt eine klare gesetzliche Regelung der Frage der Anrechnung von sogenannten Abschlagstunden in das Beschäftigungsausmaß der Landesvertragslehrer. Die Lehrverpflichtung der pragmatisierten Landeslehrer vermindert sich für die Wahrnehmung bestimmter Funktionen (Klassenvorstand), für Verwaltungstätigkeiten (z.B. Kustodiate) sowie für den Sprachunterricht und den Unterricht in Mathematik sowie Physik/Chemie, während für Vertragslehrer eine dieser Regelung analoge Einrechnung in das Beschäftigungsausmaß derzeit nicht vorgesehen ist. Eine Angleichung auch in diesem Bereich wäre wünschenswert.

Mit besten Grüßen

Univ.-Prof. Dr. Bernd Schilcher eh.
(Amtsführender Präsident)

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

